

Der Gemeinderat der Stadt Fellbach hat in seiner Sitzung am 26.03.2019 folgende Satzung beschlossen:

Satzung der Stadt Fellbach über die Zulassung zum Fellbacher Herbst und die Durchführung des Spezialmarktes nach § 68 Abs. 1 GewO

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich

Die Stadt Fellbach, vertreten durch die Oberbürgermeisterin (nachfolgend „Stadt“ genannt), veranstaltet und betreibt den Spezialmarkt „Fellbacher Herbst“ als jährlich wiederkehrende, öffentliche, für jedermann zugängliche Veranstaltung.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Ein Spezialmarkt ist gemäß § 68 Abs. 1 Gewerbeordnung eine im Allgemeinen regelmäßig in größeren Zeitabständen wiederkehrende, zeitlich begrenzte Veranstaltung, auf der eine Vielzahl von Anbietern bestimmte Waren anbietet.

§ 3 Ort der Veranstaltung, Veranstaltungstage, und Zeiten

(1) Der Fellbacher Herbst findet in der Innenstadt der Stadt Fellbach auf den in der Festsetzung nach § 69 GewO bezeichneten Plätzen, Wegen und Straßen statt, im Folgenden: Festgelände.

(2) Der Termin sowie täglichen Öffnungs- und Betriebszeiten werden jährlich auf den Internetseiten der Stadt Fellbach bekanntgegeben. In der Regel findet der Fellbacher Herbst am zweiten Oktoberwochenende statt.

§ 4 Gegenstände des Marktverkehrs

(1) Den Marktcharakter des „Fellbacher Herbstes“ legt die Stadt fest und gibt ihn öffentlich bekannt (Marktkonzept).

(2) Die Sortimente haben sich am Marktcharakter zu orientieren.

(3) Auf dem „Fellbacher Herbst“ dürfen alkoholische sowie alkoholfreie Getränke und zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden.

(4) Auf dem „Fellbacher Herbst“ können auch unterhaltende Tätigkeiten (Fahrgeschäfte) im Sinne des § 55 Abs. 1 Nr. 2 GewO ausgeübt werden.

§ 5 Verhalten auf dem Festplatz

(1) Die Teilnehmer des „Fellbacher Herbstes“ haben mit dem Betreten des Festplatzes die Vorschriften dieser Marktsatzung und sonstiges Ortsrecht der Stadt einzuhalten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere der Gewerbeordnung, des Lebensmittel-, Eich-, Hygiene-, Bau- und Preisrechtes, des Infektionsschutzgesetzes, des Tierschutzes und der Unfallverhütung sind ebenfalls zu beachten. Für den Fellbacher Herbst wird ein Sicherheitskonzept erstellt und in Abstimmung mit den für die Sicherheit und Ordnung zuständigen Behörden jährlich fortgeschrieben;

Die Teilnehmer werden über die für sie relevanten Anforderungen des Sicherheitskonzepts rechtzeitig vor der Veranstaltung informiert.

(2) Jeder Teilnehmer hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(3) Es ist während der Veranstaltungsdauer insbesondere unzulässig:

a) Waren durch Ausrufen oder im Umhergehen anzubieten oder zu versteigern, sowie Werbematerial aller Art außerhalb der Standfläche zu verteilen,

b) das Befahren des Marktplatzes mit Fahrzeugen aller Art während der Veranstaltung und Anwesenheit von Besuchern, ausgenommen auf Weisung der Veranstaltungsleitung.

(4) Den Beauftragten der Stadt ist der Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen jederzeit während der Veranstaltung zu gestatten. Den Weisungen der Stadt und ihrer Beauftragten ist Folge zu leisten.

§ 6 Sauberhaltung, Entsorgung

(1) Jede vermeidbare Verunreinigung des Festgeländes ist zu unterlassen. Es ist zu gewährleisten, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht wird.

(2) Jeder Teilnehmer ist verpflichtet, seinen Platz von Verpackungsmaterial, Abfällen und marktbedingtem Kehrriecht zu reinigen und eigenverantwortlich zu entsorgen.

(3) Die Entsorgung von flüssigen Abfällen (Fett etc.) über die öffentliche Kanalisation ist strengstens verboten.

(4) Das Aufstellen von geeigneten Abfallbehältnissen (Mülltonnen) kann insbesondere von Teilnehmern verlangt werden, an deren Stand infolge des Produktsortiments mit dem Anfall von größeren Mengen Abfall zu rechnen ist.

§ 7 Haftung

(1) Die Teilnehmer übernehmen für die Flächen und Wege auf ihren Standflächen sowie für ihre Standaufbauten vollumfänglich die Verkehrssicherungspflicht.

(2) Der Teilnehmer haftet Dritten gegenüber für sämtliche Schäden die insbesondere durch seine Waren, seine Fahrzeuge, seine Verkaufseinrichtung und deren Zubehör, seine technischen Einrichtungen sowie im Zusammenhang mit seinem Verhalten bzw. dem seiner Erfüllungsgehilfen entstehen. Dies gilt auch für Pflichten nach § 7 Abs. 1 der Satzung. Für mögliche Schäden haben sie die Stadt von allen Ansprüchen Dritter, die gegen sie als Veranstalter geltend gemacht werden können vollumfänglich freizustellen.

(3) Die Teilnehmer haben gegenüber der Stadt keinen Anspruch auf Schadenersatz für Ausfälle in Folge von Marktverlegungen oder wenn der Marktbetrieb durch ein von der Stadt nicht zu vertretendes Ereignis unterbrochen wird bzw. entfällt. Solche nicht zu vertretene Ereignisse sind neben kritischen Wetterereignissen auch nicht beherrschbare Umfeldrisiken, die eine Unterbrechung oder einen Abbruch des Festbetriebes erforderlich machen können. Für entstandene Schäden aus Energieausfällen ist die Haftung der Stadt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

(4) Die Teilnehmer haften gegenüber der Stadt nach den gesetzlichen Bestimmungen und den Regelungen dieser Satzung. Sie haben auch für Schäden einzustehen, die von Erfüllungsgehilfen verursacht werden. Die Stadt behält sich ausdrücklich vor, die

Zulassung eines Teilnehmers zu widerrufen, wenn ein Schadensfall von ihm schuldhaft zu vertreten ist.

(5) Teilnehmer am „Fellbacher Herbst“ haben eine Haftpflichtversicherung für Personen und Sachschäden mit angemessenen Deckungssummen auf Anforderung nachzuweisen. Einzelheiten hierzu enthalten die Teilnahme- und Zulassungsbedingungen.

II. Verfahren

§ 8 Öffentliche Bekanntmachung

(1) Die Stadt gibt durch öffentliche Bekanntmachung die Teilnahme- und Zulassungsbedingungen (Marktkonzept) für den „Fellbacher Herbst“ bekannt, insbesondere:

- den exakten Zeitraum sowie Charakter und Ziel der Veranstaltung
- die Anforderungen an Art, Größe und Aussehen der Verkaufseinrichtungen
- Form und Inhalt der Bewerbung sowie die Bewerbungsfrist
- die zugelassenen Sortimente bzw. Anbietergruppen
- Auswahlkriterien
- sonstige Bedingungen.

(2) Der Antrag auf Zulassung zum „Fellbacher Herbst“ ist bis zum in der jeweiligen Bekanntmachung benannten Bewerbungsschluss schriftlich und vollständig einzureichen. Über den Antrag entscheidet die Stadt innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Bewerbungsfrist.

§ 9 Standplätze

(1) Die zugelassenen Waren dürfen nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten werden.

(2) Die Zuweisung der Standplätze erfolgt durch die Stadt und ihre Beauftragten. Sie kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.

(3) Die Stadt weist die Standplätze nach Maßgabe und im Rahmen der Teilnahmebedingungen sowie der vorhandenen Flächen zu. Es besteht generell kein Anspruch auf Zuweisung eines Standplatzes, insbesondere auch nicht in einer bestimmten Lage, Größe oder sonstiger Beschaffenheit.

§ 10 Zulassung und Teilnahmebedingungen

(1) Die Stadt entscheidet in einem Auswahlverfahren nach öffentlicher Bekanntmachung über die Zulassung der Teilnehmer zum „Fellbacher Herbst“. Dies erfolgt nach den in **Anlage 1 bis 4** (Verzehrsortiment, Verkaufsgeschäfte, Schausteller, Festzelte) benannten Auswahlverfahren und -kriterien. Ferner wird neben der Attraktivität das Merkmal der Ortsansässigkeit berücksichtigt.

(2) Als Zulassung gilt der Zulassungsbescheid. Die Zulassung gilt befristet und ist nicht übertragbar.

(3) Aus sachlich gerechtfertigtem Grund kann die Zulassung versagt bzw. widerrufen werden. Ein solcher Grund liegt außer in den Fällen der §§ 48 und 49 Verwaltungsverfahrensgesetz insbesondere vor, wenn:

- a) der Teilnehmer oder seine Bediensteten gegen Bestimmungen dieser Satzung, der Zulassung, der Teilnahmebedingungen oder wiederholt gegen Einzelanweisungen der Veranstalterin oder ihrer Beauftragten verstoßen haben,
- b) der Teilnehmer die fälligen Gebühren oder Nebenkosten nicht oder nicht fristgerecht bezahlt,
- c) bekannt wird, dass bei Zuweisung bzw. Erteilung der Zulassung Versagungsgründe vorlagen,
- d) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller für die Teilnahme am Marktverkehr ungeeignet ist. Eine solche Ungeeignetheit liegt vor, wenn Umstände bekannt werden, dass der Antragsteller insbesondere gegen lebensmittel-, gewerbe-, hygienerechtliche oder steuer- und abgabenrechtliche Vorschriften verstößt bzw. verstoßen hat,
- e) der Festplatz ganz oder teilweise vorübergehend oder auf Dauer für bauliche Änderungen oder unaufschiebbare öffentliche Zwecke benötigt wird,
- f) der Teilnehmer oder seine Erfüllungsgehilfen durch ihr Verhalten den „Marktfrieden“ gestört haben.

(4) Wird die Zulassung widerrufen, kann die sofortige Räumung des Standplatzes verlangt werden.

(5) Den Teilnehmern des „Fellbacher Herbstes“ werden gesonderte Teilnahmebedingungen übergeben, die Bestandteil der Zulassung sind und insbesondere bestimmen:

- Marktfläche, Marktzeiten
- Zuweisung, Widerruf und Räumung der Standplätze
- Aufbau- und Abbau mit marktbetrieblichen und technischen Erfordernissen
- Gestaltung der Verkaufseinrichtungen
- sicherheitsrelevante Auflagen und Hinweise.

III. Gebühren

§ 11 Gebührenerhebung

Die Stadt erhebt Gebühren für die Standplätze auf dem „Fellbacher Herbst“. Diese wurden im Rahmen einer Gebührenbedarfsrechnung kalkuliert. Die Gebührenordnung gilt ab Bekanntgabe der Satzung bis auf Widerruf und ist als **Anlage 5** Bestandteil dieser Satzung.

§ 12 Gebührenschuldner

Gebührensuldner ist derjenige, dem ein Standplatz zugewiesen wurde. Mehrere Gebührenschuldner innerhalb eines Standplatzes haften als Gesamtschuldner.

§ 13 Gebührenberechnung

(1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem anliegenden Gebührenverzeichnis (Anlage 5), das Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Maßstab für die Berechnung der Gebühren ist die zugewiesene Fläche sowie die Art der Nutzung. Zusätzlich bemisst sich die Gebühr nach der Lage des Marktstandes innerhalb des Festgeländes.

(3) Die Höhe der jeweiligen Gesamtgebühr ergibt sich aus den in der Gebührenordnung genannten Bedingungen.

(4) Macht der Teilnehmer von seinem Nutzungsrecht nur teilweise oder keinen Gebrauch, begründet dies keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Erstattung der Gebühren.

(6) Die Kosten für die Stromversorgung der Stände und Geschäfte, für den Bezug von Wasser und für die Beseitigung von Abwässern sind von den nach dieser Satzung erhobenen Gebühren nicht umfasst und werden separat in Rechnung gestellt.

§ 14 Sicherheiten

Die Stadt ist im Einzelfall berechtigt bei der Erteilung der Zulassung eine Sicherheitsleistung für mögliche Folgekosten zu verlangen.

§ 15 Entstehung und Fälligkeit

(1) Die Gebührenpflicht für den „Fellbacher Herbst“ entsteht mit der Zulassung.

(2) Die Festsetzung der Gebühr erfolgt bei den Marktbeschickern durch Gebührenbescheid.

(3) Die Gebühren sind innerhalb zwei Wochen nach Zugang des Gebührenbescheids zu entrichten.

(4) Die Gebühren sind unbar zu entrichten. Der Gebührenpflichtige soll mit Antragstellung eine Einzugsermächtigung erteilen. Wird im Einzelfall eine Barzahlung vereinbart, ist die Stadt berechtigt, je Zahlung eine zusätzliche Gebühr i.H.v. € 5,00 für den zusätzlichen Verwaltungsaufwand zu erheben.

§ 16 Umsatzsteuer

Die im Gebührenverzeichnis aufgeführten Gebühren sind Nettogebühren. Die zu entrichtende Gebühr erhöht sich um die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der Höhe, in der sie die Stadt zu leisten hat. Nettogebühr und Umsatzsteuer bilden die Gesamtgebühr.

V. Sonstige Vorschriften

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen folgende Vorschriften dieser Satzung verstößt:

1. Anbieten nicht zugelassener Waren (§ 4 Abs. 1 und 2),
2. die Bestimmungen zum Auf- und Abbau (§ 11 Abs. 1 bis 8),
3. die Bestimmungen zum Verhalten (§ 5 Abs. 1 bis 5),
4. die Bestimmungen zur Sauberhaltung (§ 6 Abs. 1 bis 3),
5. sowie derjenige, welcher den Aufsichtspersonen keinen Zutritt zum Verkaufsstand gestattet, sich nicht ausweist, Veränderungen an öffentlichen Anlagen vornimmt, Weisungen der Marktaufsicht nicht befolgt oder durch sein Verhalten den Marktfrieden stört oder gefährdet.

(2) Die Höhe des Verwarngeldes bzw. der Geldbuße richtet sich nach den §§ 56 bzw. 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung.

§ 18 In-kraft-treten / Außer-kraft-treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

ANLAGEN:

Anlage 1: Verzehrsortiment, Anlage 2: Verkaufssortiment, Anlage 3: Schausteller / Fahrgeschäfte,
Anlage 4: Festzelte, Anlage 5: Gebührenordnung

Fellbach, den 27.03.2019

gez. Gabriele Zull

Oberbürgermeisterin

Die bundes- und landesrechtlichen Verfahrensvorschriften wurden beachtet. Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der jeweils neuesten Fassung oder auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Fellbach geltend gemacht worden ist. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

<h2 style="margin: 0;">ANLAGE 1 Verzehrsortiment</h2> <h3 style="margin: 0;">Fellbacher Herbst Kriterien für Bewerber</h3>
--

Die Stadt Fellbach ist Veranstalter des Spezialmarktes „Fellbacher Herbst“. Es ist vorrangiges Ziel, sowohl ein attraktives und ausgewogenes Angebot der Anbietergruppen als auch innerhalb der Sortimente zu schaffen. Der Veranstalter ist daher berechtigt, die Anzahl der Händler für jede Anbietergruppe bzw. jedes Sortiment für alle Flächen des Spezialmarkts entsprechend dem Gestaltungswillen festzulegen. Auch die äußere Gestaltung der Verkaufseinrichtungen hat dem Charakter des Marktes Rechnung zu tragen. Bei der Gestaltung der Verkaufseinrichtungen und Werbeflächen sind die Leitlinien des Deutschen Werberates und dessen Wettbewerbsregeln zu berücksichtigen. Diese sind im Internet unter <https://www.werberat.de/werbekodex> jederzeit einsehbar.

Gehen mehr Bewerbungen ein als Standplätze zur Verfügung stehen, so werden die Bewerber nach Bestandsbewerber und Neubewerber unterschieden. Bestandsbewerber haben bereits am Fellbacher Herbst teilgenommen. Für deren Auswahl gilt der nachfolgende Kriterienkatalog. Für neue Händler wird je Anbietergruppe ein Kontingent von ca. 10% der Plätze freigehalten. Deren Vergabe richtet sich **nicht** nach den folgenden Bewertungskriterien für Bestandsbewerber. Damit wird abgesichert, dass auch Neubewerber eine realistische Chance zur Teilnahme am Markt haben. Die Auswahl der Bestandsbewerber orientiert sich an folgenden Bewertungskriterien:

Kriterien für Bestandsbewerber

Nr.	Bewertungskriterien	Erläuterung	Punkte	Faktor
1.	Bewerbungsabgabe	Bewertet wird, die form- (1) und fristgemäße (1) Einreichung der Bewerbung sowie die rechtzeitige Bezahlung des Gebührenbescheides bis zum Fälligkeitstag (1).	0 – 3	1
2.	Durchführung / Betrieb	Bewertet wird, wie und mit welchem Engagement der Bewerber seine geschäftliche Tätigkeit auf dem Spezialmarkt ausübt. Kriterien sind u.a. die Qualität des eingesetzten Standpersonals (1), die Sauberkeit innerhalb und außerhalb des Standes (1), die Diebstahl- bzw. Einbruchssicherheit des Standes (1), sowie Beiträge zu Verbraucher-, Familien- und Behindertenfreundlichkeit (1).	0 - 4	3

3.	Einhaltung von Bestimmungen	Bewertet wird, ob und wie Vorgaben und Bestimmungen der Satzung bzw. der Teilnahmebedingungen sowie öffentlich-rechtliche Vorschriften eingehalten werden. Hierzu zählen u.a. die persönliche Anwesenheit eines entscheidungsbefugten Vertreters am Stand und die telefonische Erreichbarkeit (1), die Einhaltung von gesetzlichen und kommunalen Auflagen sowie Bestimmungen (1), die Einhaltung und Umsetzung der Sicherheits- und Brandschutzbestimmungen des Fellbacher Herbstes (1) sowie die sonstige Einhaltung der Marktsatzung und der Teilnahmebedingungen (1).	0 – 4	4
4.	Teilnahme	Bewertet wird, seit wie vielen Jahren der Bewerber bereits als Beschicker des Fellbacher Herbstes teilgenommen hat. Folgender Maßstab wird dafür zugrunde gelegt: 1. – 4. Jahr (1) 5. – 8. Jahr (2) 9. – 12. Jahr (3) 13. – 16. Jahr (4) über 17 Jahre (5)	1 – 5	1
5.	Erscheinungsbild der Verkaufseinrichtung	Bewertet wird das optische Erscheinungsbild des Standes. Kriterien hierfür sind u. a. die Standgestaltung (1), das Material (1), die Grafik(en) (1), die Beleuchtung (1), die Innen- und Außendekoration (1), der technische Standard, wie z. B. Elektroenergie anstatt Gas oder LED-Lichttechnik (1).	0 - 6	2
6.	Erscheinungsbild des Warenangebotes	Bewertet werden Qualität und Attraktivität des Warenangebotes. Kriterien hierfür sind u. a. die veranstaltungsbezogene und angemessene Präsentation (1), Alleinstellungsmerkmale: wie Neuheit bzw. Besonderheit (1), ein traditionelles / innovatives Warenangebot (1), die Warenpräsentation, wie z. B. die Anordnung oder die Auslage der Produkte etc. (1).	0 - 4	2
7.	Regionale Herkunft	Bewertet wird die regionale Herkunft des Bewerbers. Maßgeblich ist hierbei der Firmensitz. Bewertet wird wie folgt: Firmensitz innerhalb der Stadt Fellbach (2), Firmensitz im Remstal oder in einer an die Stadt Fellbach angrenzenden Stadt/Gemeinde (1).	0 - 2	3

Auswahl der Neubewerber

Die Auswahl der Neubewerber erfolgt analog zu den Kriterien für Bestandsbewerber entsprechend der Punkte 1 und 5 bis 7. Die Bewertung erfolgt hierbei an Hand der eingereichten Bewerbungsunterlagen, der beizufügenden Nachweise sowie weiterer Referenzen.

Sind nach Anwendung der vorgenannten Kriterien keine objektiv feststellbaren Unterscheidungsmerkmale vorhanden, dann erhält bei den Neubewerbern derjenige die Zulassung, welcher Neuheiten hat, von denen anzunehmen ist, dass sie wegen Ihrer Art, Ausstattung oder Betriebsweise eine besondere Anziehungskraft auf die Besucher

ausüben. Bei gleicher Bewertung mehrerer Bewerber je Sortiment erfolgt die Auswahl zur Teilnahme per Losverfahren.

<h2 style="margin: 0;">ANLAGE 2 Verkaufssortiment</h2> <h3 style="margin: 0;">Fellbacher Herbst Kriterien für Bewerber</h3>

Die Stadt Fellbach ist Veranstalter des Spezialmarktes „Fellbacher Herbst“. Es ist vorrangiges Ziel, sowohl ein attraktives und ausgewogenes Angebot der Anbietergruppen als auch innerhalb der Sortimente zu schaffen. Der Veranstalter ist daher berechtigt, die Anzahl der Händler für jede Anbietergruppe bzw. jedes Sortiment für alle Flächen des Spezialmarkts entsprechend dem Gestaltungswillen festzulegen. Auch die äußere Gestaltung der Verkaufseinrichtungen hat dem Charakter des Marktes Rechnung zu tragen. Bei der Gestaltung der Verkaufseinrichtungen und Werbeflächen sind die Leitlinien des Deutschen Werberates und dessen Wettbewerbsregeln zu berücksichtigen. Diese sind im Internet unter <https://www.werberat.de/werbekodex> jederzeit einsehbar.

Gehen mehr Bewerbungen ein als Standplätze zur Verfügung stehen, so werden die Bewerber nach Bestandsbewerber und Neubewerber unterschieden. Bestandsbewerber haben bereits am Fellbacher Herbst teilgenommen. Für deren Auswahl gilt der nachfolgende Kriterienkatalog. Für neue Händler wird je Anbietergruppe ein Kontingent von ca. 10 % der Plätze freigehalten. Deren Vergabe richtet sich **nicht** nach den folgenden Bewertungskriterien für Bestandsbewerber. Damit wird abgesichert, dass auch Neubewerber eine realistische Chance zur Teilnahme am Markt haben. Die Auswahl der Bestandsbewerber orientiert sich an folgenden Bewertungskriterien:

Kriterien für Bestandsbewerber

Nr.	Bewertungskriterien	Erläuterung	Punkte	Faktor
1.	Bewerbungsabgabe	Bewertet wird, die form- (1) und fristgemäße (1) Einreichung der Bewerbung sowie die rechtzeitige Bezahlung des Gebührenbescheides bis zum Fälligkeitstag (1).	0 – 3	1
2.	Durchführung / Betrieb	Bewertet wird, wie und mit welchem Engagement der Bewerber seine geschäftliche Tätigkeit auf dem Spezialmarkt ausübt. Kriterien sind u.a. die Qualität des eingesetzten Standpersonals (1), die Sauberkeit innerhalb und außerhalb des Standes (1), die Diebstahl- bzw. Einbruchssicherheit des Standes (1), sowie Beiträge zu Verbraucher-, Familien- und Behindertenfreundlichkeit (1).	0 - 4	3

3.	Einhaltung von Bestimmungen	Bewertet wird, ob und wie Vorgaben und Bestimmungen der Satzung bzw. der Teilnahmebedingungen sowie öffentlich-rechtliche Vorschriften eingehalten werden. Hierzu zählen u.a. die persönliche Anwesenheit eines entscheidungsbefugten Vertreters am Stand und die telefonische Erreichbarkeit (1), die Einhaltung von gesetzlichen Bestimmungen (1), die Einhaltung und Umsetzung der Sicherheits- und Brandschutzbestimmungen des Fellbacher Herbstes (1) sowie die sonstige Einhaltung der Marktsatzung und der Teilnahmebedingungen (1).	0 – 4	4
4.	Teilnahme	Bewertet wird, seit wie vielen Jahren der Bewerber bereits als Beschicker des Fellbacher Herbstes teilgenommen hat. Folgender Maßstab wird dafür zugrunde gelegt: 1. – 4. Jahr (1) 5. – 8. Jahr (2) 9. – 12. Jahr (3) 13. – 16. Jahr (4) über 17 Jahre (5)	1 – 5	1
5.	Erscheinungsbild der Verkaufseinrichtung	Bewertet wird das optische Erscheinungsbild des Standes. Kriterien hierfür sind u. a. Standgestaltung (1), Material (1), Grafik (1), Beleuchtung (1), Innen- und Außendekoration (1), technischer Standard, wie z. B. Elektroenergie anstatt Gas oder LED-Lichttechnik (1).	0 - 6	2
6.	Erscheinungsbild des Warenangebotes	Bewertet werden Qualität und Attraktivität des Warenangebotes. Kriterien hierfür sind u. a. die veranstaltungsbezogene und angemessene Präsentation (1), Alleinstellungsmerkmale: wie Neuheit bzw. Besonderheit (1), ein traditionelles / innovatives Warenangebot (1), die Produktvielfalt (1), die Warenpräsentation, wie z. B. die Anordnung oder die Auslage der Produkte etc. (1).	0 - 5	2
7.	Regionale Herkunft	Bewertet wird die regionale Herkunft des Bewerbers. Maßgeblich ist hierbei der Firmensitz. Bewertet wird wie folgt: Firmensitz innerhalb der Stadt Fellbach (2), Firmensitz im Remstal oder in einer an die Stadt Fellbach angrenzenden Stadt/Gemeinde (1).	0 - 2	3

Auswahl der Neubewerber

Die Auswahl der Neubewerber erfolgt analog zu den Kriterien für Bestandsbewerber entsprechend der Punkte 1 und 5 bis 7. Die Bewertung erfolgt hierbei an Hand der eingereichten Bewerbungsunterlagen, der beizufügenden Nachweise sowie weiterer Referenzen.

Sind nach Anwendung der vorgenannten Kriterien keine objektiv feststellbaren Unterscheidungsmerkmale vorhanden, dann erhält bei den Neubewerbern derjenige die Zulassung, welcher Neuheiten hat, von denen anzunehmen ist, dass sie wegen Ihrer Art, Ausstattung oder Betriebsweise eine besondere Anziehungskraft auf die Besucher

ausüben. Bei gleicher Bewertung mehrerer Bewerber je Sortiment erfolgt die Auswahl zur Teilnahme per Losverfahren.

ANLAGE 3 Schausteller / Fahrgeschäfte Fellbacher Herbst Kriterien für Bewerber

Die Stadt Fellbach ist Veranstalter des Spezialmarktes „Fellbacher Herbst“. Es ist vorrangiges Ziel, sowohl eine angemessene Verteilung der Anbietergruppen als auch ein anziehendes und ausgewogenes Angebot innerhalb dieser Einheiten zu schaffen. Der Veranstalter ist daher berechtigt, die Anzahl der Beschicker für jede Anbietergruppe bzw. jedes Sortiment für alle Flächen des Spezialmarkts entsprechend dem Gestaltungswillen festzulegen. Die Geschäfte sollen die Attraktivität des Fellbacher Herbsts ergänzen und besondere Anziehungspunkte für das Publikum darstellen. Die Art und Gestaltung der Standeinrichtungen / Geschäfte soll nach Möglichkeit dem Traditionscharakter des Erntedankfestes entsprechen. Gehen mehr Bewerbungen ein als Standplätze zur Verfügung stehen, so werden die Bewerber nach Bestandsbewerber und Neubewerber unterschieden. Bestandsbewerber haben bereits am Fellbacher Herbst teilgenommen. Für deren Auswahl gilt der nachfolgende Kriterienkatalog. Für neue Beschicker wird je Anbietergruppe ein Kontingent von ca. 10 % der Plätze freigehalten. Deren Vergabe richtet sich **nicht** nach den folgenden Bewertungskriterien für Bestandsbewerber. Damit wird abgesichert, dass auch Neubewerber eine realistische Chance zur Teilnahme am Markt haben. Die Auswahl der Bestandsbewerber orientiert sich an folgenden Bewertungskriterien:

Kriterien für Bestandsbewerber

Nr.	Bewertungskriterien	Erläuterung	Punkte	Faktor
1.	Bewerbungsabgabe	Bewertet wird, die form- (1) und fristgemäße (1) Einreichung der Bewerbung sowie die rechtzeitige Bezahlung des Gebührenbescheides bis zum Fälligkeitstag (1).	0 – 3	1
2.	Durchführung / Betrieb	Bewertet wird, wie und mit welchem Engagement der Bewerber seine geschäftliche Tätigkeit auf dem Spezialmarkt ausübt. Kriterien sind u.a. die Qualität des eingesetzten Personals (1), die Sauberkeit innerhalb und außerhalb des Geschäfts (1), die Diebstahl- bzw. Einbruchssicherheit des Geschäfts (1), sowie Beiträge zu Verbraucher-, Familien- und Behindertenfreundlichkeit (1).	0 - 4	3
3.	Einhaltung von Bestimmungen	Bewertet wird, ob und wie Vorgaben und Bestimmungen der Satzung bzw. der Teilnahmebedingungen sowie öffentlich-rechtliche Vorschriften eingehalten werden. Hierzu zählen u.a. die persönliche Anwesenheit eines entscheidungsbefugten Vertreters am Stand und die telefonische Erreichbarkeit (1), die Einhaltung von gesetzlichen Bestimmungen	0 – 4	4

		und technischen Richtlinien (1), die Einhaltung und Umsetzung der Sicherheits- und Brandschutzbestimmungen des Fellbacher Herbstes (1) sowie die sonstige Einhaltung der Marktsatzung und der Teilnahmebedingungen (1).		
4.	Teilnahme	Bewertet wird, seit wie vielen Jahren der Bewerber bereits als Beschicker des Fellbacher Herbstes teilgenommen hat. Folgender Maßstab wird dafür zugrunde gelegt: 1. – 4. Jahr (1) 5. – 8. Jahr (2) 9. – 12. Jahr (3) 13. – 16. Jahr (4) über 17 Jahre (5)	1 – 5	1
5.	Attraktivität des Geschäfts	Bewertet wird das optische Erscheinungsbild des Geschäftes. Kriterien hierfür sind u. a. die Anziehungskraft auf das Publikum (1), der optische Zustand der Anlage (1), die Gestaltung / das Design (1), die Beleuchtung (1), der technische Standard, wie z. B. LED-Lichttechnik oder umweltfreundliche Betriebsstoffe (1), Alleinstellungsmerkmale wie Neuheit bzw. Besonderheit (1), ein traditionelles / nostalgisches Erscheinungsbild (1).	0 - 7	2
6a.	Fahrgeschäfte	Bewertet wird die Fahrweise (1), die Fahrfläche (z.B. Schienenlänge, Höhe etc. (1), besondere Effekte (1).	0 - 3	1
6b.	Laufgeschäfte	Bewertet wird die Vielfalt (1), die Lauffläche (z.B. Weglänge, Wegeführung etc. (1), besondere Effekte (1).	0 - 3	1
6c.	Schaugeschäfte	Bewertet wird die Vielfalt (1), das dargebotene Programm (1), besondere Effekte (1).	0 - 3	1
7.	Regionale Herkunft	Bewertet wird die regionale Herkunft des Bewerbers. Maßgeblich ist hierbei der Firmensitz. Bewertet wird wie folgt: Firmensitz innerhalb der Stadt Fellbach (2), Firmensitz im Remstal oder in einer an die Stadt Fellbach angrenzenden Stadt/Gemeinde (1).	0 - 2	3

Auswahl der Neubewerber

Die Auswahl der Neubewerber erfolgt analog zu den Kriterien für Bestandsbewerber entsprechend der Punkte 1 und 5 bis 7. Die Bewertung erfolgt hierbei an Hand der eingereichten Bewerbungsunterlagen, der beizufügenden Nachweise sowie weiterer Referenzen.

Sind nach Anwendung der vorgenannten Kriterien keine objektiv feststellbaren Unterscheidungsmerkmale vorhanden, dann erhält bei den Neubewerbern derjenige die Zulassung, welcher Neuheiten hat, von denen anzunehmen ist, dass sie wegen Ihrer Art, Ausstattung oder Betriebsweise eine besondere Anziehungskraft auf die Besucher ausüben. Bei gleicher Bewertung mehrerer Bewerber je Sortiment erfolgt die Auswahl zur Teilnahme per Losverfahren.

ANLAGE 4 Festzelte

Fellbacher Herbst Kriterien für Bewerber

Die Stadt Fellbach ist Veranstalter des Spezialmarktes „Fellbacher Herbst“. Es ist vorrangiges Ziel, sowohl ein attraktives und ausgewogenes Angebot der Anbietergruppen als auch innerhalb der Sortimente zu schaffen. Der Veranstalter ist daher berechtigt, die Anzahl der Händler für jede Anbietergruppe bzw. jedes Sortiment für alle Flächen des Spezialmarkts entsprechend dem Gestaltungswillen festzulegen. Auch die äußere Gestaltung der Verkaufseinrichtungen hat dem Charakter des Marktes Rechnung zu tragen. Bei der Gestaltung der Verkaufseinrichtungen und Werbeflächen sind die Leitlinien des Deutschen Werberates und dessen Wettbewerbsregeln zu berücksichtigen.

Auf dem Festgelände sind zwei Flächen der Nutzung durch Festzelte vorbehalten (Flächen 3a und 3b). Diese sollen für den Zeitraum von drei Jahren jeweils an einen Betreiber vergeben werden. Grund dafür ist der erhöhte Planungs- und Infrastrukturaufwand für den Betreiber/Pächter.

Der Bewerber wird gebeten, anzugeben, für welche der beiden Zeltflächen er sich bewirbt, und ob er im Zweifelsfall auch die andere Zeltfläche akzeptieren würde.

Die beiden Zeltflächen (3a und 3b) sind an den vorgegebenen Stellen vorgesehen und haben folgende (unterschiedlichen) Eigenschaften:

Platz 3a – Rasenfläche am Guntram-Palm-Platz

- Die Fläche befindet sich auf der Rasenfläche wie im Plan bezeichnet.
- Die maximale Grundfläche des Hauptzelts beträgt maximal 30x20m. Weiterhin kann die Fläche nördlich bis zu einer Größe von 15x8m als Küchen- oder Lagerfläche (ebenfalls Zelt mit Boden) genutzt werden. Aussagekräftige Unterlagen sind mit der Bewerbung einzureichen.
- Die Rasenfläche ist belastbar, aber nicht eben. Zelte müssen mit einem festen Boden ausgestattet sein und für diesen ist eine entsprechende Unterkonstruktion vorzusehen. Der Betreiber/Pächter hat sich vor seiner Bewerbung über die Verhältnisse vor Ort zu informieren und alle entsprechenden Aufwendungen zu berücksichtigen. Spätere Forderungen gegen die Veranstalterin wegen erhöhtem Aufwand o.ä. bleiben ausdrücklich ausgeschlossen.
- Der Standplatz auf der Rasenfläche bedarf besonderer Aufmerksamkeit beim Umweltschutz, speziell im Bezug auf Abwasser, Schadstoffe etc.

- Der Stromanschluß muss über die Stadtwerke Fellbach beantragt werden. Der Anschlußschrank befindet sich südlich, ca. 40m entfernt. Die Zuleitung einschließlich eines entsprechenden Zählers ist durch den Betreiber/Pächter zu stellen. Die Installation ist durch eine zugelassene Fachfirma durchzuführen.
- Ein Frischwasseranschluß befindet sich ebenfalls südlich, ca. 25m entfernt.
- Abwasser kann in einen nahegelegenen Gully geleitet werden. Die Entsorgung von Fetten oder anderen flüssigen Abfallstoffen ist ausgeschlossen.
- Die Fläche 3a ist während der Betriebszeiten des Fellbacher Herbsts nicht direkt mit Fahrzeugen anzufahren. Anlieferungen o.ä. können nur vor Beginn oder nach Ende der täglichen Fest-Betriebszeiten und nur nach Freigabe durch die Veranstaltungsleitung erfolgen. Sollten Anlieferungen während des Betriebs erforderlich sein, ist eine Anfahrt über die Tainer Straße bis zum Rondell vor der Schwabenlandhalle möglich. Von dort kann mit Handwagen o.ä. der restliche Weg überbrückt werden. Über evtl. Ausnahmen entscheidet die Veranstaltungsleitung nach jeweiliger Publikumlage.
- Der Betreiber/Pächter kann/soll entsprechende Lagerfläche vorsehen, so dass Anlieferungen während der Betriebszeiten nach Möglichkeit nicht erforderlich sind.

Platz 3b – Parkplatz P1 Schwabenlandhalle

- Die Fläche befindet sich auf dem Parkplatz P1 hinter der Schwabenlandhalle wie im Plan bezeichnet.
- Die gesamte zur Verfügung stehende Grundfläche, einschließlich aller Betriebsbereiche beträgt 27x30m. In diesem Bereich ist sowohl das Hauptzelt, als auch etwaige Lager- / Küchenzelte oder Kühlgeräte vorzusehen. Die mögliche Fläche wird im Süden durch den Fußweg begrenzt. Auf der westlichen Seite ist eine Durchfahrt von mind. 5m Breite bis zum Ende des Parkplatzes freizuhalten. Im Norden ist die Rettungszufahrt zur Schwabenlandhalle (Fahrweg zwischen den auf dem Parkplatz markierten Stellplätzen in voller Breite) freizuhalten. Aussagekräftige Unterlagen sind mit der Bewerbung einzureichen. In Ostrichtung kann bis an die Hecken/Betonblöcke gebaut werden.
- Die Asphaltfläche des Parkplatzes ist belastbar (auch mit LKW befahrbar), aber nicht absolut eben.
- Sollten Bodennägel gesetzt werden müssen, hat sich der Betreiber/Pächter vorab über evtl. Kabelwege im Boden zu informieren und sich die notwendigen

Unterlagen zu beschaffen. Der Betreiber/Pächter hat sich vor seiner Bewerbung über die Verhältnisse vor Ort zu informieren und alle entsprechenden Aufwendungen zu berücksichtigen. Spätere Forderungen gegen die Veranstalterin wegen erhöhtem Aufwand o.ä. bleiben ausdrücklich ausgeschlossen.

- Auf dem Parkplatz befinden sich an der Ostseite (entlang der Hecke) insgesamt drei Drehstromanschlüsse CEE 63A/400V in Bodentanks. Diese werden durch einen geeichten Zähler gemessen. Der Strom wird nach Verbrauch abgerechnet.
- Ein Frischwasseranschluß befindet sich ebenfalls auf dem Platz (Bodenanschluß).
- Abwasser kann in einen nahegelegenen Gully geleitet werden. Die Entsorgung von Fetten oder anderen flüssigen Abfallstoffen ist ausgeschlossen.
- Die Fläche 3b ist während der Betriebszeiten des Fellbacher Herbsts nur eingeschränkte mit Fahrzeugen anzufahren. Anlieferungen sollen nur vor Beginn oder nach Ende der täglichen Betriebszeiten erfolgen. Dem Betreiber/Pächter stehen neben dem Zelt zwei Stellplätze für PKW oder Transporter (kurzer/mittlerer Radstand) zur Verfügung. Der Betreiber/Pächter kann/soll entsprechende Lagerfläche vorsehen, so dass Anlieferungen während der Betriebszeiten nach Möglichkeit nicht erforderlich sind.

Zeitplanung:

Aufbaubeginn (frühestens): ab Montag vor Beginn der Veranstaltung

Veranstaltungszeitraum: Freitag bis Montag

Die exakten Zeiten sind der jeweiligen Veranstaltungsgenehmigung zu entnehmen

Abbau: bis spätestens Mittwoch, 18 Uhr nach der VA

Der Betreiber/Pächter hat folgende Aufgaben verpflichtend auf seine Kosten zu erfüllen:

- Stellen des/der Zelt/e entsprechend der o.g. Angaben je Fläche sowie aller notwendigen Nebenanlagen (z.B. Küchenzelt, Lagerfläche, Kühlmöglichkeiten, Unterkonstruktionen usw.). Für das Zelt muss eine Ausführungsgenehmigung (sog. Baubuch) in gültiger Fassung vorliegen. Gegenüber der Veranstalterin bzw. dem Baurechtsamt ist der Betreiber/Pächter für die Einhaltung aller rechtlichen

Vorgaben verantwortlich. Sofern rechtlich erforderlich hat der Betreiber/Pächter die Abnahme durch das Baurechtsamt rechtzeitig zu beantragen.

- Etwaige Beschädigungen am Platz (wie bspw. Bohrlöcher für Erdnägel) sind umgehend nach Abbauende fachgerecht zu beseitigen.
- Einrichtung der notwendigen Absperrungen des Betriebsbereichs inkl. der Verkehrssicherung der vom Betreiber genutzten Betriebsfläche ab Aufbaubeginn bis Abbauende.
- Erstellung eines maßstäblichen Grundrissplans in dem alle Einrichtungen und Flächen, sowie die Bestuhlung/Mobiliar und die Verkehrs- und Rettungswege ersichtlich sind. Die Aufteilung hat zwingend nach den aktuell gültigen Vorschriften zu erfolgen (z.B. FIBauR, VStättVO). Der verbindliche Aufbauplan ist jeweils vier Wochen vor Aufbaubeginn bei der Veranstalterin und beim Baurechtsamt zur Genehmigung in elektronischer Form und im Maßstab 1:100 einzureichen. Aus diesem Plan ergibt sich die maximal zulässige Besucherzahl.
- Der Bewerbung ist mindestens ein Entwurf des vorgenannten Plans beizufügen.
- Herstellung der Stromversorgung, Wasserver- und Entsorgungsleitungen nach den anerkannten Regeln der Technik bzw. geltenden Vorschriften. Sofern erforderlich ist die Herstellung durch ein zugelassenes Fachunternehmen des Betreibers/Pächters vornehmen zu lassen.
- Der Betreiber hat eine ausreichende Betriebsbeleuchtung sowie eine Rettungswegekennzeichnung (Piktogrammeleuchten mit Notstromversorgung) und sofern erforderlich einer allgemeinen Sicherheitsbeleuchtung in seinem Betriebsbereich herzustellen.
- Bereitstellung eines ausreichend bemessenen Sicherheitsdiensts während der gesamten Betriebszeiten zur Sicherstellung der Einhaltung der maximalen Besucherzahl, zur Aufrechterhaltung der allgemeinen Ordnung und Sicherheit sowie eines geordneten Betriebsablaufs und im Notfall zur Räumung des Zelts. Das Sicherheitskonzept ist zusammen mit dem Grundrissplan zur Genehmigung einzureichen.
- Der Betreiber/Pächter trägt Sorge für die Einhaltung des Brandschutzes. Hierzu zählen u.a. die Bereitstellung von erforderlichen Löschmitteln (Feuerlöscher, Löschdecken) und die Verwendung von Dekorationen oder Ausschmückungen ausschließlich aus schwerentflammaren Materialien.

- Technische oder veranstaltungstechnische Einrichtungen wie Bühnen, Beleuchtungs- oder Beschallungsanlagen sind den anerkannten Regeln der Technik entsprechend zu errichten und zu betreiben. Der Betreiber/Pächter trägt Sorge für die Einhaltung der allgemeinen und der für den Fellbacher Herbst spezifischen Regelungen zum Lärmschutz.
- Der Betreiber/Pächter hat eine Haftpflichtversicherung abzuschließen, die Personen-, Sach- und Vermögensschäden in ausreichender Höhe abdeckt. Ein Nachweis ist auf Anforderung durch die Veranstalterin vorzulegen.
- Alle erforderlichen Erlaubnisse oder Genehmigungen für den Betrieb des Festzelts (wie bspw. Schankerlaubnis) sind durch den Betreiber/Pächter einzuholen.
- Alle notwendigen Hygieneeinrichtungen für die Mitarbeiter im Festzelt (wie Handwaschbecken etc.) sind gemäß den gesetzlichen Regelungen sowie Auflagen des Amtes für öffentliche Ordnung herzustellen.
- Die Verpächterin stellt in der Nähe der Zelte für die Besucher zugängliche Toilettenwagen zur Verfügung. Der Betreiber/Pächter verpflichtet sich, eine pauschale Beteiligung i.H.v. € 1.000,- netto an die Verpächterin zu bezahlen.
- Die Verpächterin veranstaltet während des Fellbacher Herbsts ein Großfeuerwerk; hierfür hat der Betreiber/Pächter anteilig Kosten zu übernehmen. Die Details hierzu regelt die Kostenordnung.
- Der gesamte anfallende Müll innerhalb des Zelts sowie Küchenabfälle und Abfälle die durch den Betreiber/Pächter verursacht wurden, sind -auch beim Abbau- durch diesen zu entsorgen.

Passend zum Charakter des Fests soll die Gestaltung und das Angebot sein. Daher sollen folgende inhaltliche Kriterien erfüllt werden:

- Innendekoration und Gestaltung der Ein- und Ausgänge nach Absprache mit der Veranstalterin und entsprechend des Festcharakters
- Ein attraktives Speisenangebot mit angemessenem Preis-Leistungsniveau, das dem Charakter des Wein- und Erntedankfests angemessen ist. Ein entsprechendes Konzept inkl. der vorgesehenen Preisgestaltung ist mit der Bewerbung einzureichen.
- Es ist ausschließlich Ausschank von Fellbacher Weinen oder Produkten, basierend auf Fellbacher Weinen, zugelassen.

- Der Verkauf von Bier sowie anderen alkoholischen Getränken, sowie hochprozentigen Getränken, egal welcher Herkunft, ist auf dem Festgelände untersagt
- Ein attraktives Rahmenprogramm für die Besucherinnen und Besucher (Live-Musik, Musikwiedergabe über Tonträger) ist gewünscht.

Mit der Bewerbung ist ein Betriebskonzept einzureichen, aus dem neben den vorgenannten Kriterien auch die Anzahl und Qualifikation des eingesetzten Personals, das Küchenkonzept (bspw. Zubereitung vor Ort) sowie die Einrichtung/Ausstattung der Betriebsbereiche hervorgehen.

Pacht:

Für die beiden Zeltflächen werden unterschiedliche Pachten festgesetzt.

Fläche 3a (Guntram-Palm-Platz):

Die Umsatzpacht beträgt 4%, mindestens jedoch € 2.500,- netto pro Fellbacher Herbst / Jahr.

Fläche 3b (Parkplatz P1):

Die Umsatzpacht beträgt 5%, mindestens jedoch € 5.000,- netto pro Fellbacher Herbst / Jahr.

Für die Berechnung der Umsatzpacht hat der Betreiber/Pächter die Umsätze in nachvollziehbarer Weise detailliert darzustellen und an Hand der Buchungsunterlagen (bspw. Kassenjournale etc.) nachzuweisen. Auf Verlangen sind die Unterlagen der Veranstalterin eingehend zu erläutern und die Richtigkeit der Abrechnungen schriftlich und rechtsverbindlich zu bestätigen.

Jeder Bewerber hat die Möglichkeit, eine höhere Umsatzpacht zu bieten. Dies wird in der Bewertung der Bewerbung berücksichtigt.

Alle Bewerbungen werden an Hand des nachstehenden Kriterienkatalogs bewertet

Kriterien für die Bewertung der Bewerbungen

Nr.	Bewerungskriterien	Erläuterung	Punkte	Faktor
1.	Bewerbungsabgabe	Bewertet wird die form- (1) und fristgemäße (1) Einreichung der Bewerbung sowie die schlüssige Darstellung des gesamten Konzepts (1)	0 - 3	1
2.	Pacht	Bietet der Bewerber eine höhere Umsatzpacht, als die geforderte Mindestumsatzpacht wird jeder Prozentpunkt mit einem Bewertungspunkt bewertet, die maximale Punktzahl beträgt 8.	0 - 8	2

3.	Inventar	Bewertet wird das Inventar/die Einrichtung des Zelts und der Betriebsbereiche: Einheitlichkeit des Mobiliars (1), Energieträger der Koch- / Grilleinrichtungen (Elektro statt Gas) (1), Heizung/Lüftung vorhanden (1)	0 - 3	2
4.	Personal	Bewertet wird die Anzahl des eingesetzten Personals im Verhältnis zur maximalen Besucherzahl im Zelt (1), die Qualifikation des Personals (speziell im Küchenbereich) (1), das Auftreten des Personals (bspw. einheitliche Kleidung) (1)	0 - 3	1
5.	Unterhaltung	Bewertet wird die Art und Umfang des Unterhaltungsprogramm: Bühnenprogramm (1), Livemusik (1), Vielfalt (1), Bezug zum Fest (1)	0 - 4	2
5.	Erscheinungsbild des Festzelts	Bewertet wird das optische Erscheinungsbild des Festzelts. Kriterien hierfür sind u. a. die Festzeltgestaltung (1), das Material (1), die Grafik(en) (1), die Beleuchtung (1), die Innen- und Außendekoration (1), der technische Standard, wie z. B. Qualität der Beleuchtung (Energiesparend, LED) (1).	0 - 6	3
6.	Attraktivität des Gaststättenangebots	Bewertet werden Qualität und Attraktivität des Gaststättenangebots. Kriterien hierfür sind u. a. das Getränke- und Speisenangebot, wie z. B. Auswahl / Vielfältigkeit (1), Preis-Leistungsverhältnis (1), Alleinstellungsmerkmale wie z. B. gutbürgerliche / regionale Küche / Besonderheiten (1), Präsentation des Angebots (1), Umfang des Weinangebot, Berücksichtigung der Fellbacher Weingüter (1)	0 - 5	4
7.	Regionale Herkunft	Bewertet wird die regionale Herkunft des Bewerbers. Maßgeblich ist hierbei der Firmensitz. Bewertet wird wie folgt: Firmensitz innerhalb der Stadt Fellbach (2), Firmensitz im Remstal oder in einer an die Stadt Fellbach angrenzenden Stadt/Gemeinde (1).	0 - 2	2
8.	Weinbaubetrieb	Bewertet wird, ob der Bewerber ein regionaler Weinbaubetrieb ist (1)	0 - 1	2
9.	Referenzen	Bewertet wird, ob der Bewerber bereits vergleichbare Zelte betrieben hat (1) und ob es nachgewiesene positive Referenzen von vergleichbaren Festen gibt (1)	0 - 2	4
10.	Erfahrungen bisherige Teilnahme	Bei Bewerbern, die bereits am Fellbacher Herbst teilgenommen haben, wird bewertet, ob der Bewerber die nachfolgenden Punkte eingehalten hat: Marktsatzung / das Marktkonzept (1), die Betriebszeiten, speziell Schlusszeiten (1), technische/sicherheitstechnische Regeln/Auflagen (1), Anweisungen der Veranstaltungsleitung (1), das eingereichte Betriebskonzept, speziell bzgl. Speisen/Getränken und Preisen (1) Bewerber die bisher noch nicht am Fellbacher Herbst teilgenommen haben, erhalten in dieser Kategorie die volle Punktzahl.	0 - 5	5

Sind nach Anwendung der vorgenannten Kriterien keine objektiv feststellbaren Unterscheidungsmerkmale vorhanden, dann erhält der Bewerber die Zulassung, welcher Neuheiten hat, von denen anzunehmen ist, dass sie wegen Ihrer Art oder Attraktivität eine besondere Anziehungskraft auf die Besucher ausüben. Bei gleicher Bewertung mehrerer Bewerber erfolgt die Auswahl zur Teilnahme per Losverfahren.

ANLAGE 5 Gebührenordnung

zur Marktsatzung „Fellbacher Herbst“

Die Gebührenberechnung für die Teilnahme am Fellbacher Herbst erfolgt nach Feststellung der laufenden Frontmeter. Als „Front“ ist die längste, dem Publikum zugewandte, Standseite anzunehmen. Bei Ständen mit mehr als einer offenen Frontseite wird je zusätzlicher, für das Publikum zugänglichen offenen Front, unabhängig deren Länge, ein Zuschlag von 10% auf die errechneten Gebühren erhoben.

Ausgenommen von dieser Berechnungsart sind Rundfahrgeschäfte. Als Berechnungsgrundlage gilt bei einer runden Grundfläche der Durchmesser des Geschäfts, ansonsten die längste Frontseite.

Angefangene Meter werden voll berechnet.

Sämtliche genannten Beträge verstehen sich netto zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer.

Für die Bereiche 1 und 2 werden unterschiedliche Gebühren festgesetzt.

Bereich 1:

- Imbissstände mit Alkoholausschank € 86,00
- Imbissstände ohne Alkoholausschank € 62,00

Bereich 2:

Verzehrstände:

- Imbissstände mit Alkoholausschank € 86,00
- Imbissstände ohne Alkoholausschank € 62,00

Verkaufsstände:

- Süßwarenstände u.ä. € 62,00
- Allgemeine Verkaufsstände € 37,00

Schausteller, Fahrgeschäfte:

- Auto-Scooter € 103,00
- Rundfahrgeschäfte € 86,00
- Schießgeschäfte, Verlosungsgeschäfte, Automatengeschäfte € 62,00
- Schau- / Spiel- / Laufgeschäfte € 51,00
- Fahr- / Laufgeschäfte für Kinder, Schiffschaukeln € 42,00

Die genannten Gebühren werden mit Zustellung der Zulassung zum Markt bzw. des Gebührenbescheids fällig.

Folgende Kosten werden nachträglich abgerechnet:

Feuerwerk

Es erfolgt eine Umlage anhand des nachfolgenden Schlüssels:

Jeder Zeltbetreiber (Bereich 3a und 3b) trägt 5% der Gesamtkosten.

Die Betreiber der Stände im Bereich 1 tragen gemeinsam 3% der Gesamtkosten, die Aufteilung erfolgt anteilig nach Frontmetern.

Die übrigen Kosten werden anteilig nach Frontmetern auf alle weiteren Marktbesucher umgelegt.

Strom

Die Abrechnung erfolgt nach dem durch den Betreiber des Geschäfts zu stellendem Stromzähler. Ohne Zähler werden folgende Pauschalen berechnet:

- Je Schukosteckdose (230V/16A) € 40,00
- Je CEE 16A Anschluss (400V/16A) € 110,00
- Je CEE 32A Anschluss (400V/32A) € 210,00

Ausgenommen sind Anschlüsse, die die Betreiber direkt bei den Stadtwerken beauftragen und mit diesen abrechnen.

Wasser

Benötigt ein Geschäft/Stand einen Festwasseranschluss, wird dieser nach Aufwand und Verbrauch abgerechnet.

Toiletten

Es erfolgt eine Umlage anhand des nachfolgenden Schlüssels:

Die Gesamtkosten für den Toilettenwagen in der Schillerstraße (Nähe Entenbrünnele) werden anteilig nach Frontmetern auf die Besucher im Bereich 1 umgelegt.

An den Gesamtkosten für die Toilettenwagen am alten Friedhof (Ecke Kirchhofstr. / Untere Schwabstr.) und Ausfahrt Parkplatz P1 (Schillerstr.) tragen die Betreiber der Festzelte (Bereich 3a und 3b) jeweils € 1.000,00. Der übersteigende Betrag wird anteilig je Frontmeter auf alle Besucher im Bereich 2 umgelegt.